



Oktober 2016

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Merkblatt über Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Chile

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

- VN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 (Diario Oficial vom 23.01.1963)
- Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung vom 25.10.1980 (Diario Oficial vom 17.06.1994)
- New Yorker VN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (Diario Oficial vom 30.10.1975)

II. Bilaterale Abkommen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung (Bundesgesetzblatt 1993 Teil II Seite 1227, Diario Oficial vom 07.01.1994).

III. Konsularverträge

Konsularverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile bestehen nicht.

B. Geltendmachen einer Forderung

I. außergerichtliche Einziehung einer Forderung

1. Aufenthaltsermittlung

Zur Ermittlung des Aufenthalts von Schuldnern kann man sich an Detekteien, private Ermittler o.ä. wenden. Diese findet man unter dem Stichwort "Investigadores Privados" im chilenischen Branchentelefonbuch bzw. im Internet (www.amarillas.cl - auch in Englisch).

Folgende Daten bezüglich der gesuchten Person sind mindestens anzugeben:

Vor- und Familiennamen, persönliche Identifizierungsnummer (RUT – entspricht der Nummer des deutschen Personalausweises), Geburtsdatum.

Kopien von Personaldokumenten und/oder Personenstandsunterlagen helfen bei der Suche.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Bei der Geltendmachung von Forderungen im Gastland kann sich die Botschaft lediglich auf vermittelnde Tätigkeiten beschränken und die betroffenen Personen um Kontaktaufnahme mit der Botschaft und Begleichung der Forderung bitten. Zwangsmittel stehen dabei nicht zur Verfügung.

3. Handelskammer

Für deutsche Firmen bietet die Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer (Cámara Chileno-Alemana de Comercio e Industria) gegen Entgelt einen Inkassodienst.

Anschrift:

Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer (CAMCHAL)

Av. El Bosque Norte 0440 of. 601, Las Condes

(postalisch: Casilla 19, Santiago 35)

Santiago / Chile

Tel.: (+56 2) 2203 5320

Fax: (+56 2) 2203 5325

Email: chileinfo@camchal.cl

Internet: www.camchal.cl

4. Inkassobüros

Es gibt Büros, die sich auf Inkasso spezialisiert haben. Man findet sie im chilenischen Branchentelefonbuch bzw. im Internet (www.amarillas.cl) unter dem Stichwort "Cobranzas".

5. Mahnverfahren

Ein Mahnverfahren mit Mahn- und Vollstreckungsbescheid wie in Deutschland kennt das chilenische Recht nicht.

Hinweis:

Beim Beschreiten des außergerichtlichen Weges ohne Beteiligung der Handelskammer empfiehlt es sich - schon wegen der besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse - einen hiesigen Rechtsanwalt zu beauftragen.

II. Rechtsweg (Einklagen einer Forderung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Prozessuale Rechtsgrundlage in Zivilsachen ist der chilenische "Código de Procedimiento Civil" (CPC). Ansprüche in Chile sind in Form einer Klage vor chilenischen Gerichten geltend zu machen.

2. Örtliche, sachliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ist in den Art. 134 ff. des Código Organico de Tribunales (COT) geregelt. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz des Beklagten (Art. 134 des COT). Im Falle von Immobilien richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Belegenheit des Grundstücks oder dem Ort, an dem die Verbindlichkeit bezüglich des Objekts eingegangen wurde (Art. 135 des COT).

Der Streitwert wird anhand der Art. 115 ff. des COT festgestellt.

Bis zu einem Streitwert von 10 „Unidades Tributarias Mensuales“ (UTM), z.Zt. ca. 460.000 chil. Pesos / ca. 620 € (aktuelle Information hierzu auf www.sii.cl) gibt es keine zweite Instanz. (Art. 45 des COT). Eingangsinstanz ist immer der "Juzgado de Letras".

3. Verfahrensarten

Das chilenische Recht kennt verschiedene Verfahrensarten. Die wichtigsten sind folgende:

- a) das ordentliche Verfahren (juicio ordinario) als Regelfall nach Art. 253 ff. des CPC.
- b) das summarische Verfahren (juicio sumario), Art. 680 ff. des CPC.
- c) das Vollstreckungsverfahren für Urteile (procedimiento de ejecución), Art. 231 ff. des CPC.
- d) das Vollstreckungsverfahren für andere Titel (juicio ejecutivo), Art. 443 ff. des CPC.

4. Kostentragung, Kostenrisiko

Die Kostentragung ist in den Art. 138 ff. des CPC gesetzlich geregelt. Nach Art. 144 des CPC hat die voll unterliegende Partei grundsätzlich alle Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, d.h. wenn der Unterlegene nach Ermessen des Gerichts einen annehmbaren Grund zur Führung des Prozesses gehabt hat, kann das Gericht ihn von dieser Auflage befreien.

5. Anwaltszwang

Bei allen ordentlichen Gerichten besteht Anwaltszwang mit Ausnahme einiger Verfahren:

- vor Polizeigerichten (Juzgados de Policía Local), ausgenommen Schadensersatzverfahren vor Polizeigerichten, bei denen der Streitwert höher als 4 „Unidades Tributarias Mensuales“ (z.Zt. ca. 184.000 chil. Pesos / ca. 250 €) beträgt und deshalb Anwaltszwang besteht
- vor der Steuerbehörde, dem Rechnungshof (Contraloría General de la República)
- bei Habeas Corpus- und Schutzanträgen (Recursos de amparo y de protección)
- vor Gerichten für Gewalttaten innerhalb der Familie

Seit 2008 besteht auch für Verfahren vor Familiengerichten (Tribunales de Familia) Anwaltszwang.

Jeder zugelassene Anwalt kann vor jedem Gericht in Chile auftreten; es gibt keine örtliche, sachliche oder instanzielle Beschränkung.

Eine in Deutschland ausgestellte Prozessvollmacht muss durch einen chilenischen Konsul oder einen deutschen Notar beurkundet werden. Im letzteren Fall ist die Urkunde mit einem Apostillervermerk zu versehen. Informationen hierzu unter:

http://www.santiago.diplo.de/Vertretung/santiago/de/04/Konsularischer__Service/apostille.html

Es gibt keine Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Anwaltshonorare müssen vor Mandatserteilung vereinbart werden. Bei Fehlen einer Vereinbarung wird das von der unterlegenen Partei zu zahlende Honorar durch das Gericht festgelegt.

Notare haben in Chile nur eine beurkundende Funktion; Notarzwang besteht in vielen Fällen (z.B. Erstellung von Testamenten, Grundstücks- und Gesellschaftsangelegenheiten, Ausreisegenehmigungen für Minderjährige, etc.). Die Honorare sind durch eine Gebührenordnung für Notare geregelt.

Die Botschaft oder die Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer stellen unverbindliche Rechtsanwaltslisten zur Verfügung (auch über Internet abrufbar).

6. Prozesskostenhilfe

Der chilenische Staat gewährt keine Prozesskostenhilfe. Gerichte können in Ausnahmefällen die Befreiung von Prozesskosten aussprechen. Die öffentlich-rechtlichen Organisationen für die juristische Beratung Armer oder Mittelloser, die "Corporaciones de Asistencia Judicial", gewähren kostenlose Rechtsberatung und gerichtliche Vertretung. Verschiedene Universitäten und Stadtverwaltungen erteilen ähnliche Rechtshilfen.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

Grundsätzlich gilt, dass sich eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile in erster Linie nach den Staatsverträgen richten (Art. 242 des CPC). Da zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Chile kein derartiger Vertrag besteht, kommen für deutsche Entscheidungen gemäß dem Art. 243 des CPC die allgemeinen Regelungen des Vollstreckungsverfahrens (procedimiento de ejecución) i.S.d. Art. 231 ff. des CPC zur Anwendung.

I. Anerkennung von deutschen Urteilen

1. Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Regeln des Código de Procedimiento Civil (Art. 245 ff des CPC) und Art. 17 und 18 des Código Civil (CC).

Nach Art. 245 des CPC werden Entscheidungen ausländischer Gerichte in Chile mit der gleichen Rechtskraft wie diejenigen chilenischer Gerichte anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Inhalt der zu vollstreckenden Gerichtsentscheidung nicht dem chilenischen „ordre public“ (ausgenommen das Verfahrensrecht) entgegenstehen.
- 2) Das Urteil in Einklang mit der chilenischen Gerichtsbarkeit steht.
- 3) Der im Urteil festgestellte Anspruch dem Beklagten ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.
- 4) Das deutsche Urteil rechtskräftig ist.

Dies gilt auch für Entscheidungen eines Schiedsgerichtes, wobei deren Echtheit und Wirksamkeit durch ein höheres deutsches Gericht festgestellt sein muss (Art. 246 des CPC).

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die Anerkennung eines ausländischen Titels obliegt dem Obersten Gerichtshof (Corte Suprema, www.poderjudicial.cl), Art. 247 des CPC.

3. Formerfordernisse / Verfahren

Gemäß Art. 247 des CPC muss dem Corte Suprema eine beglaubigte, amtlich übersetzte und legalisierte Ausfertigung der deutschen Gerichtsentscheidung vorgelegt werden. Dem Beklagten wird der Vorgang amtlich mitgeteilt. Er hat die Möglichkeit, innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist, die mindestens 15 Werktage beträgt (Art. 258, 159, 160 CPC), schriftlich gegen die Anerkennung des Urteils Einspruch zu erheben. Hiernach, aber auch wenn der Beklagte an diesem Termin säumig war, ergeht eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes darüber, ob das Urteil bzw. der Titel als in Chile vollstreckbar anerkannt werden kann (Art. 248 CPC).

4. Anwaltszwang

Es besteht Anwaltszwang.

Jeder zugelassene Anwalt kann vor jedem Gericht in Chile auftreten; es gibt keine örtliche, sachliche oder instanzielle Beschränkung.

5. Prozesskostenhilfe

siehe B.II.6.

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile ist grundsätzlich vor dem zuständigen Gericht (s.u.) zu beantragen (Art. 251 des CPC).

Falls keine Vollstreckungshindernisse bestehen, wird das Urteil nach den Vorschriften der Art. 231 ff. des CPC vollstreckt. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine Geldforderung oder eine sonstige Leistung handelt. Die Vollstreckung von Geldforderungen erfolgt durch die Beschlagnahme von schuldnerischen Gegenständen, Versteigerung dieser Gegenstände und anschließender Auskehrung des Erlöses an den Gläubiger (Art. 235 ff. des CPC).

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die Vollstreckung einer im Ausland ergangenen Entscheidung erfolgt durch das Gericht, das zuständig wäre, wenn der Fall in Chile verhandelt worden wäre (Art. 251 des CPC). Der anerkannte Vollstreckungstitel wird durch den Obersten Gerichtshof an das zuständige Gericht übersandt.

3. Formerfordernisse

Vor dem zuständigen Gericht muss ein Vollstreckungsantrag gestellt werden. Dieser sollte innerhalb von 3 Jahren nach der Entscheidung der Corte Suprema gestellt werden, da gemäß Art. 2515 CC das Klagerecht aus Vollstreckungstiteln nach drei Jahren verjährt.

4. Anwaltszwang

Es besteht Anwaltszwang.(siehe B.II.5)

5. Prozesskostenhilfe

siehe B.II.6.